Rinderzuchtverband Franken e.V.
www.rzv-franken.bayern.de
rzv-franken@web.de

Rinderzuchtverband Franken e.V., Postfach 18 43, 91509 Ansbach

Ansbach, den 29.08.13

Der RZV Franken e.V. hat in der Vorstandschaftssitzung am 28.08.13 beschlossen, dass für männliche Zuchtkälber eine Gewährschaft auf - zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht bekannte - Erbfehler gegeben wird.

Die Gewährschaftsbestimmungen werden dazu folgendermaßen ergänzt:
„Bei männlichen Zuchtkälbern, die zur Aufzucht verkauft werden, garantiert der Verkäufer die Freiheit von Erbfehlern, sofern diese zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht bekannt waren. Die Gewährschaft gilt bis zum Weiterverkauf des Tieres. Wird während der Aufzucht ein beim Verkauf des Kalbes nicht bekannter Erbfehler beim Tier festgestellt, so haftet der Verkäufer mit dem Netto-Verkaufserlös, der den Aufwurfspreis übersteigt. Der Haftungsbetrag wird allerdings um den Betrag gemindert, um den der Verkaufserlös des Aufzüchters den Betrag von 1700 Euro netto übersteigt. Soll das Tier nicht weiter als Zuchtbulle aufgezogen werden, muss dem Verkäufer zunächst eine Wandlung des Kaufs angeboten werden."

Diese Regelungen gelten ab 1. September 2013, also nicht für zurückliegende Märkte.

Die Auswirkungen der Regelung werden mit folgendem Beispiel verdeutlicht:
Wird z.B. ein Zuchtkalb bei einem Aufwurfspreis von 600 Euro um 1600 Euro versteigert, so haftet der Verkäufer zunächst mit 1000 Euro (1600 – 600), wenn nachträglich ein Erbfehler beim Tier festgestellt wird. Dieser Betrag ist fällig, wenn der Aufzüchter den Bullen mit einem Erlös von unter 1700 Euro zum Schlachten oder auch in den Natursprung verkauft. Erhält der Aufzüchter beim Verkauf des Bullen (in den Natursprung) z.B. 2000 Euro, so wird der Haftungsbetrag um 300 Euro (2000 – 1700) gemindert und es sind vom Verkäufer des Zuchtkalbs nur 700 Euro anstatt 1000 Euro an den Aufzüchter als Gewährschaft zu erstatten. Verkauft der Aufzüchter jedoch das Tier um 4000 Euro an eine Besamungsstation (Ausnahmebulle), würde der Haftungsbetrag um theoretisch 2300 Euro (4000 – 1700) gemindert. Da der Haftungsbetrag ohnehin nur 1000 Euro betragen hat, würde in diesem Fall also keine Gewährschaft anfallen.

Aufgrund der aktuellen Vermarktungssituation gilt ab 01.02.2016:

a) Der Haftungsbetrag wird um die Hälfte des Betrags gemindert, wenn der Erbfehler zum Zeitpunkt des Verkaufs des Kalbes noch nicht veröffentlicht war.

b) Der Verkaufserlös des Aufzüchters, der den Betrag von 1700 Euro netto übersteigt, wird nur zur Hälfte auf die Garantiesumme angerechnet.

Die Auswirkungen der Regelung werden mit folgendem Beispiel verdeutlicht:

Wird z.B. ein Zuchtkalb bei einem Aufwurfspreis von 600 Euro um 1600 Euro versteigert, so haftet der Verkäufer zunächst mit 1000 Euro (1600 – 600), wenn nachträglich ein Erbfehler beim Tier festgestellt wird. Dieser Betrag ist fällig, wenn der Aufzüchter den Bullen mit einem Erlös von unter 1700 Euro zum Schlachten oder auch in den Natursprung verkauft. Erhält der Aufzüchter beim Verkauf des Bullen (in den Natursprung) z.B. 2000 Euro, so wird der Haftungsbetrag um 150 Euro ((2000 – 1700)*0,5) gemindert und es sind vom Verkäufer des Zuchtkalbs nur 850 Euro anstatt 1000 Euro an den Aufzüchter als Gewährschaft zu erstatten. Verkauft der Aufzüchter jedoch das Tier um 4000 Euro an eine Besamungsstation (Ausnahmebulle), würde der Haftungsbetrag um theoretisch 1150 Euro ((4000 – 1700)*0,5) gemindert. Da der Haftungsbetrag ohnehin nur 1000 Euro betragen hat, würde in diesem Fall also keine Gewährschaft anfallen.

Weitere Beispiele:

Aufwurf-preis Kalb	€ Verst.-Erlös Kalb	Verkauf Bulle €	Garantie-Minderung	Garantie-summe	effektiver Kälberpreis	Bleibt für Aufzucht
600	1000	1700	0	400	600	1100
600	1000	2000	150	250	750	1250
600	1000	2300	300	100	900	1400
600	1000	2500	400	0	1000	1500
600	1000	2800	400	0	1000	1800
600	1000	3500	400	0	1000	2500

Karl Kreß
Vorsitzender